

20. Juni 1916

Die neue Kartoffelverbrauchsregelung.**Notwendige Vorfragen für die Uebergangszeit.**

Mit 1. September treten die einschneidendsten Bestimmungen der neuen Kartoffelverordnung in Kraft. Der freie Kartoffelverkehr hört mit diesem Tage auf. Transportunternehmungen dürfen von dort an Sendungen von Kartoffeln in Mengen von mehr als hundert Kilogramm nur gegen eine entweder von der politischen Bezirksbehörde oder von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt, der die Aufteilung der überschüssigen Mengen nach Maßgabe des Bedarfes zusteht, auszustellenden Transportbescheinigungen zur Versendung übernehmen. Alle Gemeinden sind verhalten, ihren Kartoffelbedarf bis 1. April 1917 bis längstens 25. d. und den weiteren Bedarf darüber hinaus bis spätestens 15. Januar 1917 bei den politischen Behörden anzumelden, die andererseits wieder den Kartoffelbesitzern der einzelnen Gemeinden oder Ortschaften eine bestimmte Aufbringungs menge vorschreiben und nötigenfalls von dem ihnen zustehenden Anforderungsrecht Gebrauch machen können, falls die Kartoffelbesitzer aus irgendeinem Grunde mit ihren Vorräten zurückhalten wollten. Die Gemeinde Wien, die im Vorjahre ihren Winterbedarf mit 6000 Waggons Kartoffeln annahm und diese Menge auch tatsächlich an sich brachte, dürfte den jetzigen Winterbedarf bis zum 1. April 1917 schwerlich unter 10.000 Waggons veranschlagen können, da mit dem Schwund und etwaigen größeren Frostschäden zu rechnen ist.

In der Regel reifen die Herbstkartoffeln in den österreichischen Hauptproduktionsgebieten um Mitte bis Ende September herum, in einzelnen Gebirgsgegenden auch noch etwas später. Infolgedessen wird man für die Gebirgsländer in bezug auf die Kartoffelverbreiterungen schaffen und für die rechtzeitige Dotierung dieser Gegenden mit früher geernteten Kartoffeln Vorfrage treffen müssen. Wir haben jetzt noch ziemlich ausreichende Mengen von Frühkartoffeln zur Verfügung, die jetzt auch etwas flotter angeliefert werden, weil die Produzenten gegenwärtig noch in Wien einen Marktpreis von K. 30 bis K. 40 pro Meterzentner erhalten, mit 1. September aber der Höchstpreis auf K. 12, beziehungsweise auf K. 10 zurückgeht und sich ab 16. September auf K. 9, respektive K. 7 pro Meterzentner verringert.

Es liegen aber auch schon beispielsweise aus Mähren Offerte für Frühkartoffeln vor, die für den Meterzentner nur mehr K. 21 bis K. 22 begehren, was bei einem Waggon eine Verbilligung von mehr als 1000 Kronen bedeutet. Gestern sind auch die Preise für ungarische Frühkartoffeln auf K. 25 pro Meterzentner gesunken. Zweifelsohne werden die allernächsten Tage noch einen bedeutenden Preiskurs der Frühkartoffeln zeitigen, doch plötzlich wird der Handel anlassen, da die behördliche Regelung unvermittelt eingreift. Einige Tage vor dem Inkrafttreten der Höchstpreise (1. September) wird niemand mehr das Risiko übernehmen, auf die Gefahr hin, Verluste zu erleiden, sich in das Kartoffelgeschäft einzulassen. Infolgedessen werden die Haushalte gut daran tun, sich in den nächsten Tagen etwas mit Frühkartoffeln vorzusorgen, die allerdings schwer haltbar sind, an einem luftigen, trockenen Ort aufbewahrt aber immerhin vierzehn Tage ohne die Gefahr des Verderbens liegen können.

Der Umstand, daß die Höchstpreise so unvermittelt eingreifen, ohne daß für die Uebergangszeit bis zum Einsetzen der Spätkartoffelernte entsprechende Vorfragen getroffen worden sind, läßt leider das eine befürchten, daß viele durch die gute Kriegskonjunktur gesättigten Produzentenkreise vorderhand den weiteren Anreiz zur Kartoffellieferung verlieren könnten. Diese Klippe wird zu umschiffen sein, wenn die Behörden rechtzeitig einen Druck auf die Kartoffelbesitzer und Produzenten ausüben und das Anforderungsrecht auch bezüglich der noch vorhandenen Frühkartoffelbestände mit aller Schärfe ausüben würden. Die Kartoffelversorgung den Launen und dem Belieben der Produzenten allein zu überlassen, hieße nach den traurigen Erfahrungen der zwei letzten Jahre auf diesem Gebiet die Ernährungsmöglichkeit weiter Bevölkerungskreise gefährden.

Ansonst ist aber, wie in der „Zeit“ schon einmal erwähnt wurde, die neue Kartoffelverordnung die erste ganze Maßnahme, die auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung für ein wichtiges Lebensmittel getroffen wurde, denn sie sieht neben der Bestimmung von Höchstpreisen auch die Requisitionsmöglichkeit vor.